

STATUTEN**des gemeinnützigen Wissenschaftsvereines****>> HELIA RESEARCH - Europäisches Institut für Sonnenblumenforschung <<****§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen "HELIA RESEARCH – Europäisches Institut für Sonnenblumenforschung".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tulln, Niederösterreich; sein Wirkungsbereich erstreckt sich überwiegend auf Österreich und im weiteren auf europäische und außereuropäische Länder.
- (3) Der Verein ist unpolitisch und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (4) Der Gerichtsstand ist Tulln.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) Der Wissenschaftsverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er hat sich den Schutz der Umwelt und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zum Ziel gesetzt. Ein dauerhaft zukunftsfähiger Fortschritt erfordert eine sozial- und umweltverträgliche Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen. Hierzu ist eine Umstellung des Aufbringens von Rohstoffen von sich erschöpfenden, fossilen Ressourcen auf nachwachsende und regenerierbare ein wesentlicher Teil der Strategie und Lösung: Pflanzen als wichtigste Rohstoffe der Zukunft.
- (2) Eine nachhaltige Wirtschaft im Sinne des Vereinszweckes impliziert die integrierte Entwicklung aller natürlich vorhandenen Ressourcen und die intelligente Nutzung aller verfügbaren Stoffkomponenten. Insbesondere will der Verein das Bewusstsein dafür wecken, dass durch Innovationen aus Pflanzen viele herkömmliche Materialien durch Produkte aus biologisch abbaubaren und nachwachsenden Werk- und Wirkstoffen erzeugt und somit die Umwelt von persistenten Abfällen entlastet werden kann.
- (3) Erklärtes Forschungsziel ist die innovative Nutzung der zellularen und molekularen Eigenschaften von Pflanzen, insbesondere von funktionellen Biomolekülen in Pflanzenextrakten und Pflanzenrestmassen, sowie die Verfeinerung der dazu notwendigen Verfahren im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der metabolischen und genetischen Vielfalt als Quelle für neue wertvolle Produkte. Die intelligente und wirtschaftliche Nutzung der evolutionär vorhandenen Matrizes in Kombination mit möglichst geringer (wirtschaftlich und ökologisch relevanter) Eingriffstiefe in diese natürlich vorhandenen Strukturen zur Einsparung von Ressourcen ist Ziel von HELIA RESEARCH.
- (4) Der Verein beabsichtigt in enger Kooperation mit der angewandten Erkenntnisforschung zeitgemäße Bewirtschaftungs- und Nutzungskonzepte auszuarbeiten, die das unausgeschöpfte Potenzial der nachwachsenden Rohstoffe und neue Wertschöpfungen im regionalen Kontext erschließen.
- (5) Der Wissenschaftsverein möchte erreichen, dass natürliche Prozesse und Produkte (z.B. Sanfte Chemie, feinstoffliche Nutzungen, Grüne Biotechnologie, Eco-Design-Werkstoffe) die Grundlage für eine künftige Kreislaufwirtschaft bilden.
- (6) Der Wissenschaftsverein bildet ein Bindeglied ("missing link") zwischen Land- und Forstwirtschaft, Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, Forschung & Entwicklung

und Öffentlichkeit. Er agiert damit an den überaus wichtigen Schnittstellen von angewandter Erkenntnisforschung und Wissenschaftstransfer in die Wirtschaft.

- (7) Durch seine anwendungsorientierte Ausrichtung trägt der Verein zur Steigerung der nachhaltigen Wirtschaftsdynamik bei, indem er private und öffentliche Personen, Unternehmen und Institutionen über die Einsatzmöglichkeiten, Umwelt- und Anwendungsvorteile Nachwachsender Rohstoffe informiert und essentielle F&E-Projekte auf hohem wissenschaftlichen Niveau plant und durchführt. Der Schwerpunkt liegt auf besonders chancenreichen und innovativen Produktlinien aus Nachwachsenden Rohstoffen für jene Wirtschaftszweige, die von deren Vorteilen dauerhaft profitieren (z.B. Phytochemie, Kosmetik, Lebensmittel, Medical Care, Wellness, neue Werkstoffe, Energiesektor).
- (8) Ein Schwerpunkt der Forschungstätigkeiten liegt auf der innovativen Inwertsetzung von Restmassen aus der Landwirtschaftlichen Primärproduktion und den pflanzlichen Reststoffströmen aus der Weiterverarbeitung, der Aufklärung der Restmasseneigenschaften und Einsatzmöglichkeiten für neue Anwendungen.
- (9) Ein Schwerpunkt des Wissenschaftsvereines liegt auf der Erforschung und Etablierung neuer Wertschöpfungen aus der Kulturpflanze Sonnenblume unter Berücksichtigung des regionalen Kontextes, um das ungenutzte Potenzial dieser Pflanze im wirtschaftlich relevanter Weise im Sinne des Gemeinwohls zu erschließen.
- (10) Der Verein verfolgt keinerlei politische Zwecke, ist selbstlos tätig und verfolgt wirtschaftliche Ziele nur im Sinne der Aufbringung der notwendigen materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.
- (11) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur statutengemäß verwendet werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) **Als ideelle Mittel dienen:**
 - (a) Initiierung, Planung und Durchführung von Forschungs- & Entwicklungsprojekten, Evaluationsstudien und wissenschaftlichen Gutachten sowie den Aufbau der dazu notwendigen personellen und materiellen Infrastruktur
 - (b) Praxisüberleitung von Forschungsergebnissen sowie Produktplanung, -entwicklung und -implementierung im Sinne des Vereinszwecks durch Einbindung und Kooperation mit Partnern aus Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft unter Berücksichtigung moderner und aus strategischer Sicht geeigneter Informations- und Marketing-Mittel.
 - (c) Beratung öffentlicher und privater Stellen (Verwaltung, Wirtschaft, Politik) und Abgabe von Stellungnahmen
 - (d) Umfassende Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung durch geeignete Formen (z.B. Wissenschaftliche Veranstaltungen, Vorträge, Tagungen, Kongresse, Workshops und Fortbildungsveranstaltungen, Ausstellungen, vereinspezifische Themen-Events, Seminare und Präsentationen und Publikationen) auf hohem wissenschaftlichem Niveau und auch populärwissenschaftlich, um ein breites Publikum anzusprechen)
 - (e) Gestaltung und Erstellung von zeitgemäßen Medien (z.B. Filme, Videos, Internet, CD-ROM, Printmedien) sowie wissenschaftliche Publikationen inkl. Aufbau der dazu notwendigen Einrichtungen (z.B. Dokumentationsarchiv, Datenbank, Bibliothek)
 - (f) Herausgabe von Druckwerken aller Art, insbesondere auch Herausgabe von online-Publikationen

- (g) Einrichtung einer Homepage, einer (online-) Bibliothek, Installierung von permanenten oder temporären Informations- bzw. Präsentationsräumen (Schauraum, Museum, Ausstellungen, in geschlossenen oder offenen, stationären, mobilen oder virtuellen Räumen)
- (h) Zusammenarbeit im Sinne einer interdisziplinären Netzwerkbildung mit nationalen und internationalen Institutionen bzw. Partnern, die gleiche oder ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen bzw. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Firmen, Behörden und Einzelpersonen, die sich den Inhalten des Vereinstätigkeit verbunden fühlen bzw. diese nutzen oder fördern wollen
- (i) Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- (b) Förderungen durch öffentliche und private Stellen
- (c) Erträge aus den vereinseigenen Tätigkeiten (z.B. Veranstaltungen, Forschungsleistungen, Publikationen, Übertragung von Nutzungsrechten, Planung und Initiierung von Kooperationen und Etablierungsmaßnahmen, Unterstützung und Begleitung von (vorzugsweise heimisch regionalen) Initiativen, Kooperationen und Aktivitäten im Sinne der Vereinsziele, Überlassung von Material für Versuchszwecke und Prototyp-Produktchargen, ...)
- (d) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen (wie z.B. Sponsoreinnahmen, Subventionen, öffentliche Mittel)
- (e) Sonstige Zuwendungen und Einkünfte aus allfälligen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen betriebenen Unternehmungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder (Förderer) und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person auf eigenen, schriftlichen Antrag werden, die sich mit den Vereinszwecken identifiziert und/oder an Vereinsarbeiten mitwirkt. Ordentliche Mitglieder sind jedenfalls alle Mitglieder des Vorstandes. Die Rechnungsprüfer dürfen ordentliche Mitglieder sein. Nur ein ordentliches Mitglied hat ein Stimmrecht und ist daher (mit einer (1) Stimme) stimmberechtigt in der Generalversammlung.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche,
 - (a) die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern (insbesondes juristische Personen, Firmen).
 - (b) die den Status Außerordentliches Mitglied wählen, obwohl die Voraussetzungen zur Aufnahme als ordentliches Mitglied gegeben sind.
 - (c) die - ohne Vorteile oder Leistungen des Vereines anzusprechen, art- oder zeitgemäß abgegrenzt die Ziele des Vereines fördern.
 - (d) die durch eine vorab zeitlich befristete Mitgliedschaft an den Vereinsaktivitäten in einem bestimmten Zeitraum teilnehmen.Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind daher nicht stimmberechtigt in der Generalversammlung.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag für physische und juristische Personen bzw. ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird vom Vorstand gesondert festgesetzt (§ 12).
- (5) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die aufgrund besonderer Verdienste im Sinne der Ziele und Zwecke des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind daher nicht stimmberechtigt in der Generalversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Ein schriftlicher Antrag zur Aufnahme - verbunden mit der Anerkennung der Statuten - ist erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch einfachen Mehrheitsentscheid des Vorstandes
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Streichung.
- (2) Der Austritt kann nur zum Quartalsende mit Datum 31.März, 30.Juni, 30.September und 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat(e) vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Die Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Streichung eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Satzungen, sonstigen Vereinsvorschriften und Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens, wegen Gefährdung des Vereinsansehens oder wegen Nichtunterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit gemäß § 15 verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die durch Vorstandsbeschluss als im Sinne der Gemeinnützigkeit allgemein zugänglich gewidmeten Einrichtungen und Informationen des Vereins zu nutzen. Vereinsmitglieder haben Anspruch auf angemessene Unterstützung in allen Fragen, soweit diese in das Zweckgebiet des Vereins fallen.
- (2) Aus einer Mitgliedschaft kann grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf kostenlose bzw. nicht mit der Gemeinnützigkeit des Instituts vereinbare Leistungen abgeleitet werden.
- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (siehe § 9 und § 10), der Vorstand (siehe § 11 bis § 13) , die Rechnungsprüfer (siehe § 14) und das Versöhnungsteam bzw. Schiedsgericht (siehe § 15).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten (siehe § 4 Abs.2 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder e-mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge auf Erweiterung oder Abänderung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn eine Dreiviertel-Mehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder nicht widerspricht. Über solche Punkten kann nicht in Vertretung abgestimmt werden.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann in diesem Falle höchstens eine weitere Stimme abgeben.
- (9) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer Vertreter anwesend sind. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten nach offizieller Einberufung und unter den Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit einer ordentlichen Vorstandssitzung zu derselben Tagesordnung statt.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung
- (11) Zu Beschlüssen über die Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist die persönliche Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder sowie die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der persönlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Kommt wegen ungenügenden Besuches der Beschluss nicht zustande, so können in der nächsten Generalversammlung, die frühestens 3 Wochen später stattfinden kann, die dann persönlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder Beschlüsse mit zwei Drittel Mehrheit fassen. In der Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. In jedem Fall muss die Beschlussfähigkeit analog einer ordentlichen Vorstandssitzung gegeben sein.
- (12) Einladungen zu Versammlungen, in denen über einen Antrag auf Statutenänderung oder Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, müssen den ordentlichen Mitgliedern durch eingeschriebenen Brief bzw. auf entsprechend geeignetem Wege mit eindeutiger Rückbestätigung durch den Empfänger zugestellt werden.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (b) Beschlussfassung über den Haushalts- und Tätigkeitsplan
- (c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- (d) Entlastung des Vorstandes
- (e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- (f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein
- (g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht regulär aus mindestens 3 Mitgliedern (d.h. mindestens aus dem Obmann als Institutsleiter, dem Kassier und dem Schriftführer). Vorstandsmitglieder sind jedenfalls physische Personen, sind automatisch ordentliche Mitglieder des Vereins und haben das entsprechende Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (2) Das erste Vorstandsgremium wird bei Vereinsgründung für zwei Jahre ernannt. In Folge wird der Vorstand von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt und bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl den Obmann und seinen Stellvertreter, die den Verein nach außen repräsentieren. Ebenso werden spezielle Aufgaben und Funktionen verteilt.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich einstimmig. Wird keine Einstimmigkeit erreicht, kann die bezügliche Sache in der nächsten Vorstandssitzung erneut zur Abstimmung gebracht werden, wobei dann eine drei Viertel Mehrheit entscheidet. In finanziellen Angelegenheiten, die eine bestimmte im Protokoll festzulegende Summe unterschreiten, ist die einfache Mehrheit ausreichend.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt (Abs. 9) und Enthebung (Abs. 10).
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird wirksam jeweils nur zum Quartalsende mit Datum 31.März, 30.Juni, 30.September und 31. Dezember jeden Jahres bei schriftlicher Mitteilung an den Vorstand mindestens 1 Monat vor dem Austrittstermin. Erfolgt die Rücktrittserklärung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

- (11) Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares, d.h. ordentliches Mitglied für die vakante Position und für den verbleibenden Anteil der Funktionsperiode bis auf weiteres einzusetzen (zu kooptieren), wobei das kooptierte Vorstandsmitglied ausschließlich erst mit einer persönlich unterzeichneten schriftlichen Zustimmungserklärung alle Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes übernimmt. Die nachträgliche Genehmigung des kooptierten Vorstandsmitgliedes ist in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen. Genehmigt die Generalversammlung die Kooptierung der ausgewählten Person nachträglich nicht, so haben die ordnungsgemäß gewählten Vorstandsmitglieder die Verantwortung für alle Tätigkeiten des interimsmäßig kooptierten Vorstandsmitgliedes gegenüber dem Verein und Dritten gegenüber solidarisch zu tragen.
- (12) Der Verein gilt als handlungsunfähig bei weniger als zwei (gesetzlich vorgegebenen) Vorstandsmitgliedern. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Inhaltliche und strategische Planungen zur Verwirklichung der Vereinszwecke
- (b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (c) Vorbereitung der Generalversammlung
- (d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- (e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (h) die Einstellung, Entlassung und Beaufsichtigung von Angestellten des Vereines (z.B. Geschäftsführer u.a. MitarbeiterInnen)
- (i) Dokumentation der Vereinstätigkeit

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist Institutsleiter und vertritt den Verein nach außen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers bzw. in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.(1) genannten Funktionären erteilt werden.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Rechnungsprüfer sind nicht automatisch ordentliche Mitglieder des Vereins, eine ordentliche Mitgliedschaft ist jedoch möglich.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11).

§ 15 Das Versöhnungsteam - Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Versöhnungsteam-Schiedsgericht zu konstituieren.
- (2) Niemand kann ohne sein Einverständnis zum Schiedsrichter berufen werden. Eine Einverständniserklärung kann auch a priori durch Aufnahme in die vereinsinterne Versöhnungsteam- bzw. Schiedsrichterliste erteilt werden.
- (3) Das Versöhnungsteam setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil aus eigenem, über Aufforderung des anderen Streitteiltes oder des Vorstandes binnen 14 Tagen ein Vereinsmitglied als seinen Parteienvertreter im Versöhnungsteam namhaft macht. Sollte ein Streitteil der Aufforderung zur Namhaftmachung eines Schiedsrichters nicht fristgerecht entsprechen, ist der Vorstand über Aufforderung des anderen Streitteiltes verpflichtet, seinerseits nach billigem Ermessen für den säumigen Streitteil ein Mitglied binnen sieben Tagen namhaft zu machen. Die beiden benannten Versöhnungsteam-Mitglieder haben sich binnen 14 Tagen auf einen Vorsitzenden (als drittes Mitglied des Versöhnungsteams) zu einigen, der auch Nichtmitglied sein kann. Mangels einer Einigung ist der Vorsitzende des Versöhnungsteams binnen sieben Tagen vom Vorstand entsprechend der Bestimmungen einer Beschlussfassung zu bestimmen.
- (4) Binnen vier Wochen ab dem Zeitpunkt der endgültigen schriftlichen Namhaftmachung der Versöhnungsteam-Mitglieder muss die erste Verhandlung des Versöhnungsteams erfolgen. Die Streitteile sind ausreichend zu hören und über das Verfahren ist im Detail schriftlich Protokoll zu führen.
- (5) Das Versöhnungsteam-Verfahren ist in maximal drei Verhandlungseinheiten und in angemessener Zeit durchzuführen und - ohne sonstige schriftliche Vereinbarung zwischen den Streitparteien – spätestens drei Monate nach endgültiger Namhaftmachung des nach und von allen Versöhnungsteam-Mitgliedern gültig original unterzeichnet sein. Das Versöhnungsteam-Streitschlichtungsverfahren ist kein Verfahren im Sinne der geltenden Zivilprozessordnung.
- (6) Für den Fall, dass die Schlichtung der Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis durch das Versöhnungsteam nach maximal drei Verhandlungseinheiten nicht erfolgt, hat sich ein Schiedsgericht gemäß Abs. (3) jedoch jeweils aus zwei Parteienvertretern und einem Schiedsvorsitzenden zu formieren. Sofern die bisherigen Mitglieder des Versöhnungsteams die Funktion eines Schiedsrichters nicht übernehmen wollen, ist das gesamte Schiedsgericht im Sinne Abs. (3) sinn- und fristgemäß zu bestellen.

- (7) Das Schiedsgericht fällt innerhalb angemessener zeitlicher Frist entsprechend Abs.(5) seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (8) Das vereinsinterne Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO. Vor Anrufung der Gerichte sind die vereinsinternen Instanzen auszuschöpfen.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Als Schriftform für Nachrichten wird grundsätzlich auch die elektronische Form anerkannt. Dabei trägt der Sender die Verantwortung für das termingerechte Einlangen und die inhaltliche Richtigkeit der Nachricht. Als Beleg im Streitfall dient je ein mit Datum und Unterschrift versehener Ausdruck von Seiten des Senders und Empfängers.
- (2) Unterschriften werden auch bei Übermittlung durch Faxgeräte anerkannt.
- (3) Allgemeine Richtlinien für organisatorische Abläufe können vom Vorstand festgesetzt werden. Diese müssen schriftlich festgehalten werden und sind dann für alle Mitglieder bindend. Zu ihrer Gültigkeit müssen die Mitglieder über den Inhalt in Kenntnis gesetzt werden. Weiters müssen diese Richtlinien für alle Mitglieder leicht einsehbar sein.
- (4) Betreffend Verwertungsrechte gilt als festgelegt, dass sämtliche Ergebnisse, die im Rahmen von durch den Verein finanzierte Projekte gewonnen wurden, im Eigentum des Vereins verbleiben. Eine Nutzung dieses Eigentums ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Vorstand möglich.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

* * *